



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die Ressortkoordinatorinnen und
-koordinatoren der zuständigen Ressorts
zur Weiterleitung an die
Zwischengeschalteten Stellen

Per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde
für die ESI-Fonds –
EU-VB EFRE/ESF

Europäischer Sozialfonds (ESF) 2014-2020

Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-VB EFRE/ESF) zur Kumulierungsmöglichkeit von förderfähigen Ausgaben für die Nacherfassung im efREporter3

Magdeburg, 31.05.2017

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

bearbeitet von: Frau Makiol

Tel.: (0391) 567-1470

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01. Juni 2017 wird mit der Programmversion ZES 1.1.0 die Eintragung
von Vorhabensauszahlungen im efREporter3 ermöglicht.

Grundsätzlich ist entsprechend der Historie der Vorhabensakte **jede
einzelne** geprüfte, als förderfähig anerkannte **Belegprüfung** und die sich
daraus ergebende getätigte Auszahlung an den Begünstigten im
efREporter3 zu erfassen.

Aufgrund der späten Bereitstellung der Erfassungsfunktion lässt die EU-VB
EFRE/ESF in Abstimmung mit der EU-Prüfbehörde vorübergehend zur
Minimierung des Nacherfassungsaufwands in den zwischengeschalteten
Stellen (ZgSt) als Ausnahme des o.g. Grundsatzes der Einzelerfassung eine
kumulierte Erfassung im efREporter3 über mehrere Belegprüfungen und
deren getätigten Einzelzahlungen laut Vorhabensakte zu.

Folgende Prämissen sind dabei einzuhalten:

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

- Es handelt sich um ein Vorhaben des OP ESF, das von den ZgSt direkt im efREporter3 erfasst wird (d.h. kein Vorhaben, das über das epos@ib-lsa System eingetragen wird).
- Die Prüfung der Förderfähigkeit der Belege (= Belegprüfung) ¹ und deren Auszahlung an den Begünstigten muss im Zeitraum vom 01.01.2014 bis einschl. 02.06.2017 erfolgt sein. Die Auszahlung an den Begünstigten kann dabei auch als sog. Vorauszahlung nach Ziff. 7.2 der VV zu § 44 LHO-LSA erfolgt sein, sofern die in diesem Fall zeitlich nachgelagerte Belegprüfung die Förderfähigkeit der gezahlten Mittel bestätigt.
- Es müssen lt. Vorhabensakte bereits mehrere Belegprüfungen und Auszahlungen an den Begünstigten vorliegen, mit jeweils förderfähigen Belegen unter 100.000,00 EUR.
- Die Kumulierung über die geprüften und als förderfähig anerkannten Belege darf maximal eine Gesamtsumme von 100.000,00 EUR betragen. Bei der Kumulierung ist darauf zu achten, dass **jede** erfasste Auszahlungsbuchung nur vollständige Belegprüfungen enthält. D.h. es ist nicht zulässig, eine Belegprüfung auf mehrere Auszahlungsbuchungen aufzuteilen, um z.B. die Kumulierungssumme von 100.000,00 EUR optimal auszuschöpfen, da sonst „zerrissene/ ausgefranste Belege“ entstehen.

Beispiel:

Folgende Belegprüfungen und daraus resultierende Auszahlungen wurden lt. Vorhabensakte bis zum 02.06.2017 vorgenommen:

Belegprüfung	Geprüfte und förderfähige Ausgaben	
1	55.000,00 EUR	Einzelerfassung der Belegprüfung 1 als 1. AZ im efREporter3, da keine Kumulierung der Belegprüfung 1 mit Belegprüfung 2 möglich ist, da sonst >100.000 EUR
2	50.000,00 EUR	1. Kumulierung der Belegprüfung 2 und 3 zu einer 2. AZ iHv 90.000,00 EUR ist möglich.
3	40.000,00 EUR	
4	15.000,00 EUR	2. Kumulierung der Belegprüfung 4 und 5 zu einer 3. AZ iHv 30.000,00 EUR ist möglich.
5	15.000,00 EUR	
6	110.000,00 EUR	<u>Keine</u> Kumulierung möglich, da Belegprüfung 6 bereits > 100.000,00 EUR. Daher Einzelerfassung als 4. AZ im efREporter3

¹ Grundsätzlich hat eine vollständige Belegprüfung zu erfolgen. Beschränkt sich die Bewilligungsstelle bei der Belegprüfung auf Stichproben, muss das Stichprobenverfahren eine ausreichende Überprüfung der gesamten Ausgaben des Vorhabens gewährleisten.

- Für die Kumulierung muss ein zusammenfassender Prüfvermerk gefertigt und als Verwaltungsprüfung im efREporter3 erfasst und der kumulierten Auszahlung zugeordnet werden. Dieser Vermerk ist in die Vorhabensakte aufzunehmen. Aus ihm müssen die Ermittlung der kumulierten Beträge und die zusammengefassten Belegprüfungen nachvollziehbar hervorgehen. Eine Endverwendungsnachweisprüfung kann grundsätzlich nur dann als zusammenfassender Prüfvermerk verwandt werden, wenn auf Grundlage dieser noch eine Auszahlung an den Begünstigten erfolgt.
- Für die auf Grundlage eines zusammenfassenden Prüfvermerks im efREporter3 zu erfassende Auszahlung ist beim „Datum der Mittelanforderung“ auf das Datum des zusammenfassenden Prüfvermerks abzustellen und als fiktives „Auszahlungsdatum an den Begünstigten“ gleichfalls das Datum des zusammenfassenden Prüfvermerks einzutragen. Damit ist in jedem Fall die Einhaltung der 90-Tage Frist nach Art. 132 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 sichergestellt.
- Von der Kumulierungsmöglichkeit einschließlich deren Eintragungen im efREporter3 darf nur bis zum 31.08.2017 Gebrauch gemacht werden. D.h. die Kumulierungsmöglichkeit ist verwirkt, wenn zwar die o.g. Bedingungen zutreffen, aber die Eintragung im efREporter3 erst nach dem 31.08.2017 erfolgen kann.

Für Rückfragen zum Erlass stehen Ihnen die Mitarbeiter der EU-VB EFRE/ESF jederzeit zur Verfügung.

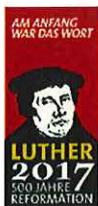
Der Erlass tritt am 02. Juni 2017 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Kroll

(Leiter der EU-VB EFRE/ESF)



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de